Große Frage: GbR, GmbH, PartGmbB

Welche Rechtsform ist die passende?

Kurzvortrag zur Architektenfortbildung

06. April 2016

Landeskongress für Architektur und Stadtentwicklung

Referent: Dr. Peter Hoffmann, Rechtsanwalt

Fachanwalt für Architekten- und Baurecht

Fachanwalt für Arbeitsrecht

MHP - Moosmayer, Hoffmann, & Partner

Urbanstraße 1, 70182 Stuttgart
www.hoffmann-stuttgart.de

Motto

„Allein machen sie dich ein,
schmeißen sie dich raus, lachen sie dich aus,

und wenn du was dagegen machst,

sperr'n sie dich in den nächsten Knast!“

Rio Reiser/Ton, Steine Scherben, 1972

Die Fragen, um die es geht:

1. Was ist die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung eigentlich im Detail?

2. Warum ist sie derzeit in aller Munde?

3. Wie funktioniert sie und was kostet sie?

4. Was gibt es an weiteren Möglichkeiten?

5. Was passt am besten für mich?

Und:

Warum sitze ich eigentlich hier?

“Ich habe doch eine Haftpflichtversicherung!“

Warum braucht es dann überhaupt eine Rechtsform mit Haftungsbeschränkung?

Die Tücke der Haftpflichtversicherung

Kein Eintritt der Versicherung im „Leistungsbereich“.

Kein Eintritt der Versicherung bei speziellen Ausschluss-Tatbeständen.

Kein Eintritt der Versicherung über die Versicherungshöchstgrenze hinaus.

Haftungsausschluss „Leistungsbereich“

Kein Versicherungsschutz im sogenannten Leistungs- oder Erfüllungsbereich - Ziff. 1.2 AHB:

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

(1)auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
(2) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
(3) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
(4) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
(5) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
(6) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

Haftungsausschluss „Leistungsbereich“

„Leistungsbereich“

ist also der Bereich der Leistungen,
die der Architekt im Rahmen
des Architektenvertrages mit dem Bauherrn
zu erfüllen hat.

Haftungsausschluss „Leistungsbereich“

Beispiel:

Werkpläne rechtzeitig auf die Baustelle, damit Firma arbeiten kann.

Beispiel:

Der Architekt hat keine Lust, einen Preisspiegel zu fertigen und lässt ihn einfach weg.

Spezielle Ausschluss-Tatbestände gem. Ziff.4.BBR Arch

Stand: April 2011

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden

4.1. aus Überschreitung der Bauzeit sowie eigener Fristen und eigener Termine,

4.2. aus der Überschreitung von Kostenschätzungen, Kostenberechnungen oder Kostenanschlägen im Sinne der DIN 276 oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder, soweit es sich hierbei um Aufwendungen handelt, die bei ordnungsgemäßer Planung und Erstellung des Objektes ohnehin angefallen
wären. Dies gilt auch für Ansprüche aus der Überschreitung von Baukostenobergrenzen sowie für Ansprüche aus Bausummengarantien oder Festpreisabreden des Versicherungsnehmers oder Dritter,

Spezielle Ausschluss-Tatbestände gem. Ziff.4.BBR Arch

Stand: April 2011

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden

4.3. aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten,

4.4. aus der Vergabe von Lizenzen,

4.5. aus dem Abhandenkommen von Sachen einschließlich Geld, Wertpapieren und Wertsachen,

4.6. die der Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter durch ein bewusst gesetz-, vorschrift- oder sonst pflichtwidriges Verhalten (Tun oder Unterlassen) verursacht hat,

Spezielle Ausschluss-Tatbestände gem. Ziff.4.BBR Arch

Stand: April 2011

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden

4.7. aus der Vermittlung von Geld-, Kredit-, Grundstücks- oder ähnlichen Geschäften sowie aus der Vertretung bei solchen Geschäften,

4.8. aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus der Kassenführung sowie wegen Untreue und Unterschlagung,

4.9. die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

Überschreitung der vertraglichen Haftungshöchstsumme

Das geht schneller als man denkt.

Oberhalb der Haftungshöchstgrenze zahlt man selbst.

Wir lernen:

Der Bereich der Haftungsausschlüsse in der Versicherung ist größer als man denkt.
Es ist sinnvoll, eine Haftungsbegrenzung vorzunehmen.

Aber wie ?

Kurzer Gesamtüberblick möglicher Rechtsformen

Zu unterscheiden sind zwei vollkommen getrennte Gruppen, in denen je unterschiedlich die
Haftung
beschränkt werden kann.

A. Die Personengesellschaften

und

B. Die juristischen Personen

Kurzer Gesamtüberblick möglicher Rechtsformen

A. Die Personengesellschaften

1. Das Einzelbüro
2. Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts = GbR
3. Die Partnerschaft mit und ohne Haftungsbeschränkung
4. Die Limited Liability Partnership = LLP

B. Die Juristischen Personen = Kapitalgesellschaften

1. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung = GmbH
2. Die Aktiengesellschaft = AG
3. Die Limited = Ltd.

Kurzer Gesamtüberblick möglicher Rechtsformen

Statistik der Architektenkammer Baden-Württemberg

eingetragene Architekten	ca. 25.000 Personen
eingetragene Partnerschaften	158
eingetragene GmbHs	207

Ein andere Statistik zeigt etwas anderes

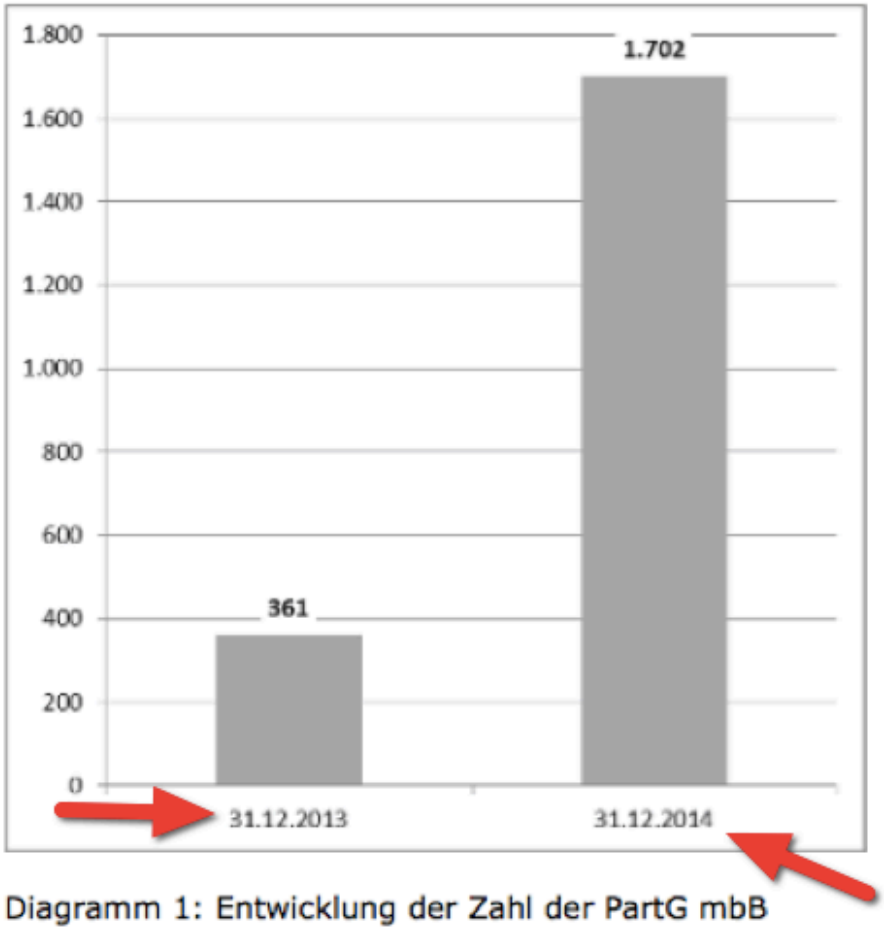

Diagramm 1: Entwicklung der Zahl der PartG mbB

Insgesamt gibt es in Deutschland per Ende 2015 rund **12.000** Partnerschaften.

Das Einzelbüro

Fazit:
Keine wirksame Haftungsbegrenzung möglich

- Gründung und Organisationsform beliebig –
  kann bereits durch Briefkopfaufnahme geschehen
  oder durch Gewinnbeteiligung des Angestellten
- Keine eigenständige Rechtsperson
- Keine Bilanzierungspflicht
- - steuerlich: Einnahme-Überschuss-Rechnung
- Freie Firmierung - nach Maßgabe Architektenrecht

Unbeschränkte Haftung

- Formfreie Auflösung

Die Gesellschaft bürgerlichen Recht - kurz: GbR

- Gründung formlos möglich - mindestens zwei Gesellschafter
- Gesetzliche Regelungen minimal
- Steuerliche Behandlung wie Einzelunternehmen
- Erfordernis vertraglicher Regelungen – ausdrücklich oder konkludent
- Unbegrenzte gesamtschuldnerische Haftung
- Keine vollständige Rechtsfähigkeit
- Keine Registereintragung erforderlich
- Keine festes Kapital, keine Mindesteinzahlung vorgeschrieben

Die Gesellschaft bürgerlichen Recht - kurz: GbR

- Grundsätzlich keine Bestimmung über die Firmenbezeichnung

Aber: Beachtung des Architektenrechts erforderlich

- Einlagen können als Geld oder Sacheinlage geleistet werden
- Neben den Gesellschaftern selbst keine besonderen Organe
- Gesellschaftsvertrag kann Abweichendes vorsehen
- Geschäftsführung steht allen Gesellschaftern zu – vorbehaltlich
- Regelung im Gesellschaftsvertrag

Die Gesellschaft bürgerlichen Recht - kurz: GbR
Das ENDE der GbR: Die Abwicklung

Fazit:
Keine wirksame Haftungsbegrenzung möglich

Beendigung du

Beschluss und/oder Kündigung

Auch durch Gesellschaftspfandgläubiger Kündigung möglich.

Abwicklung durch

- Rückgabe von Gegenständen
- Berichtigung der Gesellschaftsschulden „Gewinn/Verlust“
- Rückzahlung der Einlage
- unter Umständen: **Nachschusspflicht !!**

Der Hauptfilm

Der Hauptfilm

„Showdown
unter dem Goldenen
Hirsch“

oder:

Was geschah am 17. Februar?

Die Partnerschaftsgesellschaft

„Junge“ Gesellschaftsform - erst seit 1995

Teilrechtsfähigkeit - kann selbst klagen/verklagt werden

Geschaffen für Freiberufler:

§ 1 PartGG:
„Die Partnerschaft ist eine Gesellschaft, in der sich Angehörige Freier Berufe zur Ausübung ihrer Berufe zusammenschließen. Sie übt kein Handelsgewerbe aus“.

Umwandlung einer GbR etc. in Partnerschaft ist „identitätswahrender Rechtsformwechsel“.

Die Partnerschaftsgesellschaft

formelle Voraussetzungen: gelten für **alle** Arten der Partnerschaft

Der Partnerschaftsvertrag

- bedarf der Schriftform

- muss beim Partnerschaftsregister (sitzt beim Amtsgericht) angemeldet werden

Name der Partnerschaft:

- mindestens der Name eines Partners
- Angabe aller in der Partnerschaft vorhandener Berufe
- Zusatz „und Partner“ oder „Partnerschaft“

Die Partnerschaftsgesellschaft
- Vermögen -

Geregelt wie bei der GbR:
ist eine Gesamthandsgemeinschaft,
d.h. kann eigenes Vermögen haben.

Verkürzt kann man sagen, dass die Partnerschaft eine GbR mit erweiterten Voraussetzungen und Möglichkeiten ist - eine Art

GbR turbo

Die Partnerschaftsgesellschaft
- Geschäftsführung -

Grundsätzlich alle Partner berechtigt und verpflichtet
abweichende Regelung im Gesellschaftsvertrag möglich.

Aber:

Jedem Partner muss die Erbringung seiner
beruflichen Leistungen möglich sein.

d.h. Ausschluss nur von „sonstigen Geschäften“ möglich
z.B. Buchhaltung, Personalarbeit.

Die Partnerschaftsgesellschaft
- Rechte und Pflichten der Partner -

Weiter Gestaltungsspielraum für vertragliche Regelungen.
Es sollte auf jeden Fall geregelt werden:

- Eintritt und Austritt
- Anteile und Entnahme sowie Verlusttragung
- Arbeitspraktische Dinge
- Todes- und Erbfall
- Einhaltung der Berufsordnung durch Partnerschaft
- Partnerwechsel nur mit Zustimmung der anderen.

Die Partnerschaftsgesellschaft - allgemein

Hinzu kommt:

Der Berufsrechtliche Rahmen

Architektengesetz fordert für Partnerschaft:

1. Mind. ein Partner in Architektenliste
2. Eintragung der Partnerschaft in Architektenliste
3. Beachtung der Berufspflichten der Architekten
4. Ausreichende Haftpflichtversicherung, d.h.
   EUR 1.500.00,00 für Personenschäden und
   EUR 300.000,00 für sonstige Schäden + 5jährige Nachhaftung.
5. Vorlage des beglaubigten Partnerschaftsvertrages

Die Partnerschaftsgesellschaft
- Haftung bei der Grundform der PartG -

- Die Partnerschaft haftet für alle Verbindlichkeiten
- Daneben haften grundsätzlich alle Partner

Aber:

- Haftungsbegrenzung für „berufliche Fehler“!
- Nur die mit der Sache befassten Partner haften

- Die nicht befassten Partner hingegen
-NICHT.

Diese Regelung macht die Partnerschaft gerade für den Freiberufler interessant!

So richtig überzeugt war der Rechtsverkehr davon jedoch nicht.

Immer mehr Freiberufler wanderten aus in die englische Rechtsform der LLP
= Limited Liability Partnership.

Das konnte und wollte der deutsche Gesetzgeber nicht hinnehmen.

Deshalb die neue Variante

Die Partnerschaftsgesellschaft
mit beschränkter Berufshaftung

PartGmbB

Die Partnerschaftsgesellschaft
mit beschränkter Berufshaftung -

PartGmbB

Eckpunkte des neuen Rechts

Neben der herkömmlichen Partnerschaftsgesellschaft
Neu:

Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung =
PartG mbB

= Haftung für berufliche Fehler auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt, aber die Haftung für andere Schulden wie Mieten und Löhne bleibt.

Das nagelneue Gesetz

Verabschiedung hat am 17. Februar 2016 im Landtag von Baden-Württemberg stattgefunden.

Damit zieht Baden-Württemberg erst jetzt gleich mit anderen Bundes-Ländern, die die PartGmbB schon eingeführt haben.

In Kraft seit dem 27. Februar 2016.

Die Partnerschaftsgesellschaft
Reform PartGmbB -

§ 8 Partnerschaftsgesetz Abs. 4

„4. Für Verbindlichkeiten der Partnerschaft aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung haftet den Gläubigern nur das Gesellschaftsvermögen, wenn
die *Partnerschaft eine zu diesem Zweck durch Gesetz vorgegebene Berufshaftpflichtversicherung unterhält und Ihr Name den Zusatz „mit beschränkter Berufshaftung“ oder die Abkürzung „mbB“ oder eine andere allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung enthält; anstelle der Namenszusätze nach § 2 Abs. 1 S. 1 kann der Name der Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung den Zusatz „Part“ oder „PartG“ enthalten.“*

Reform PartGmbB – Neuer Gesetze in BW

Das ist der neue Text, der das Bundesgesetz ausfüllt und ergänzt

§ 2a ArchG BW 2016:

„Eine Partnerschaft nach § 1 Absatz 1 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes(PartGG) mit Sitz oder Zweigniederlassung in Baden-Württemberg darf unter Führung einer Berufsbezeichnung nach § 2 Absatz 1 und Absatz 3 in ihrem Namen nur dann tätig sein, wenn sie mindestens ein Mitglied der Architektenkammer als Partner hat und in das Verzeichnis der Partnerschaften bei der Architektenkammer eingetragen ist.“

Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Partnerschaft ist verpflichtet, für sich und die Partner eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus der Berufstätigkeit der Partner und der Angestellten ergebenden Haftpflichtgefahren abzuschließen und für die Dauer ihrer Eintragung in das Verzeichnis der Partnerschaften aufrechtzuerhalten.“

§ 2a ArchG BW 2016:

„(4) Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung haften nach § 8 Absatz 4 PartGG für Verbindlichkeiten aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung nur in Höhe ihres Gesellschaftsvermögens, wenn sie zu diesem Zweck eine Berufshaftpflichtversicherung nach Absatz 3 Satz 1 bis 3 unterhalten. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf den mit der Zahl der Partner vervielfachten Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden, müssen jedoch mindestens den dreifachen Betrag der Mindestversicherungssumme erreichen.“

Umfang der Haftungsbeschränkung bei der PartGmbB

PartGmbB beschränkt die Haftung auf das Vermögen der Partnerschaft, falls der Haftungsfall bei einem **beruflichen Fehler** eintritt. Eine derartige Haftungsbeschränkung für die Partnerschaftsgesellschaft ist möglich, weil die Gläubigerinteresse durch die erhöhte Haftpflichtversicherung hinreichend berücksichtigt werden können.

Für Verpflichtungen, die den „beruflichen Fehler“ nicht betreffen gibt es weiterhin keine Haftungsbeschränkung.

MHP
Stuttgart

Die Partnerschaftsgesellschaft
Reform PartGmbB –

Was ändert sich im Partnerschaftsvertrag?

Die Änderungen sind minimal.

Lediglich die Bestimmungen über den Namen der Gesellschaft und über die Haftung sind anzupassen, und zwar in etwa wie folgt:

MHP
Stuttgart

Die Partnerschaftsgesellschaft
Reform PartGmbB –

Formulierungsvorschlag

Entsprechend den Regelungen des § 8 Abs. 2 und 4 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes vereinbaren die Partner eine entsprechende Haftungsbeschränkung. Danach haften im Innenverhältnis nur die Partner für berufliche Fehler, die mit der Bearbeitung eines Auftrags befasst waren. Sie stellen die Partnerschaft von einer Inanspruchnahme frei, soweit nicht die Haftpflichtversicherung den Schaden abdeckt.
Im Außenverhältnis stellt die Partnerschaft künftig eine Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung dar.

MHP
Stuttgart

Die Partnerschaftsgesellschaft
Reform PartGmbB –

Und weiter:

Die Partnerschaft verpflichtet sich, für alle Partner entsprechende Berufshaftpflichtversicherungen mit den nach dem Architektengesetz Baden-Württemberg erforderlichen Haftungssummen abzuschließen und dauerhaft zu unterhalten.

Bei Ausscheiden eines Partners muss die bis zu 30-jährige Nachhaftung von der Haftpflichtversicherung bestätigt werden.

MHP
Stuttgart

Die Partnerschaftsgesellschaft
Reform PartGmbB –

Änderung einer bestehenden Partnerschaft hin zur PartGmbB
- Erforderliche Maßnahmen

1. Beschluss der Gesellschafter über Änderung des P-Vertrages

2. Abschluss ausreichender Haftpflichtversicherung

3. Anmeldung zum Partnerschaftsregister

4. Anmeldung bei der Architektenkammer

5. Anpassung von Briefkopf, Internetpräsenz etc.

MHP
Stuttgart

Die Partnerschaftsgesellschaft
Reform PartGmbB –

PartGmbB und Haftpflichtversicherung

Gemäß dem jetzigen § 2a (3) ArchG BW muss die Partnerschaft über folgende Mindestversicherungssummen verfügen:

Personenschaden:	1.500.000,00 EUR
Sonstige Schäden:	300.000,00 EUR.

Das neue Recht ändert nichts an den Mindestversicherungssummen.

Aber

MHP
Stuttgart

Die Partnerschaftsgesellschaft
Reform PartGmbB –

PartGmbB und Haftpflichtversicherung

Eine gravierende Änderung.
Diese folgt aus § 2a (4) ArchG BW – neu, welcher lautet:

“Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf den mit der Zahl der Partner vervielfachten Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden, müssen jedoch mindestens den dreifachen Betrag der Mindestversicherungssumme erreichen.“

Jetzt darf gerechnet werden!

MHP
Stuttgart

Die Partnerschaftsgesellschaft
Wie rechnet die Versicherung? – Ein Beispiel aus der Anwaltswelt

Sehr geehrter Herr Geiger,
Sie baten um eine Angebotserstellung für eine Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartG mbB).
Gerne unterbreiten wir Ihnen dieses Angebot.

Vertrag für die PartG mbB (Risiko Rechtsanwalt)

Ausgehend von einer Versicherungssumme von 2.500.000 EUR pro Versicherungsfall maximiert mit der Anzahl der Partner, mindestens jedoch die vierfache Höhe der Versicherungssumme pro Versicherungsfall, beträgt der Jahresnettogrundbeitrag

2.739,00 EUR je 100 % Partner

Es erfolgt ein Zuschlag in Höhe von 80% auf die o.g. Prämie für die zur Rechtsanwaltschaft zugelassenen Mitarbeiter, die nicht als Sozien im Sinne des Teil 1 § 1 II AVB-RSW HV 60 nach außen hin in Erscheinung treten bzw. die nicht Gesellschafter/Geschäftsführer/Prokurist/Partner zum gesamten Geschäftsbetrieb Handlungsbevollmächtigte der PartG mbB sind.

MHP
Stuttgart

Die Partnerschaftsgesellschaft mbB
Wie rechnet die Versicherung?

Vertragsgrundlage für den Vertrag der PartGmbB sind die beigefügten Allgemeinen Versicherungsbedingungen AVB-RSW HV 60/06 sowie HV 4390/00.

Grundverträge der Kanzlei

Für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft muss jeder Rechtsanwalt noch einen eigenen Vertrag in Höhe der Pflichtversicherungssumme für die Tätigkeit im eigenem Namen unterhalten.
Solange diese zu 100 % für die PartGmbB tätig sind und der Vertrag für die PartGmbB bei uns besteht, können wir wie folgt anbieten :
Die Pflichtversicherungssumme

250.000 EUR pro Versicherungsfall und
1.000.000 EUR pro Versicherungsjahr **30,00 EUR netto p.a. je Rechtsanwalt**

Vertragsgrundlage für die Verträge der einzelnen Berufsträger sind die beigefügten Allgemeinen Versicherungsbedingungen AVB-RSW HV 60/06 sowie HV 4391/00.

MHP
Stuttgart

Die Partnerschaftsgesellschaft mbB
Wie rechnet die Versicherung?

Für die zur Rechtsanwaltschaft zugelassenen Mitarbeiter, die nicht als Sozien im Sinne des Teil 1 § 1 II AVB-RSW HV 60 nach außen hin in Erscheinung treten bzw. die nicht Gesellschafter/ Geschäftsführer/Prokurist/Partner zum gesamten Geschäftsbetrieb Handlungsbevollmächtigte der PartG mbB sind beträgt der Beitrag bei einer Pflichtversicherungssumme von

250.000 EUR pro Versicherungsfall und
1.000.000 EUR pro Versicherungsjahr **161,00 EUR netto p.a. je Rechtsanwalt**

Vertragsgrundlage für die Verträge der einzelnen Berufsträger sind die beigefügten Allgemeinen Versicherungsbedingungen AVB-RSW HV 60/06 sowie HV 47/09.

Bei Abschluss eines Vertrages mit dreijähriger Laufzeit gewähren wir einen Nachlass in Höhe von 10 %.

Die Büro Haftpflichtversicherung kann beitragsneutral angeboten werden.
Die Prämien verstehen sich zuzüglich Versicherungssteuer von z. Zt. Höhe von 19 %.
Gerne erstellen wir eine Versicherungsbestätigung -ausgestellt auf die PartG mbB- zur Vorlage bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer.
An dieses Angebot halten wir uns drei Monate gebunden. Es gilt ausschließlich unter Annahme des Angebotes für die PartGmbB.

Mit freundlichen Grüßen

Es bleiben Fragen: Hier nur einige davon.

1. Ab wann greift die Haftungsbeschränkung?

2. Was ist mit laufenden Verträgen? Automatischer Eintritt der Haftungsbeschränkung?

3. Was ist, wenn die Versicherung nicht bedient wird?

Es bleiben noch mehr Fragen:

4. Was ist, wenn nachträglich weitere Partner hinzu kommen?

5. Ist die PartGmbB nicht ideal für neu eintretende Partner?
   Stichwort: Haftung für Altlasten.

Noch mehr Fragen

6. Was ist, wenn eine angebotene Leistung überhaupt nicht versichert ist?

7. Was ist, wenn die Haftungshöchstsumme überschritten ist?

8. Was ist bei Vorsatz oder deliktischer Haftung ?

9. Greift auch bei Haftung im „Leistungsbereich“ die Haftungsbegrenzung?

Fraglich ist auch

10. Gehen sonstige Verträge, z.B. Miet- Leasing- oder Arbeitsverträge direkt von der GbR oder der „einfachen Partnerschaft auf die PartGmbB über?

Und schließlich:

11. Kann ich eine Partnerschaftsgesellschaft auch allein gründen?

Das „NEIN“ kann doch nicht alles sein.

Es folgt:

Das ganz Andere

Die Juristischen Personen

Die GmbH
Eine Juristische Person – in Form der Kapitalgesellschaft

Juristische Person = eigene Rechtspersönlichkeit

§ 13 GmbHG

GmbH-Gesetz von 1892

geschaffen für Kaufleute, § 13 GmbHG

sollte Lücke zwischen AG und OHG schließen

Eine GmbH kann zu jedem erlaubten Zweck gegründet werden - also auch für Architekten.

Die Haftung der GmbH

- Als Körperschaft haftet GmbH selbst + grundsätzlich allein für alle Verbindlichkeiten.
- Durchbrechung des Haftungsprivilegs in Einzelfällen, z.B. bei Inanspruchnahme persönlichen Vertrauens in Geschäftsführer oder Gesellschafter oder bei Vermögensvermischung
- Persönliche Haftung des Geschäftsführers bei Verletzung von Pflichten, z.B. Insolvenzantragspflicht, § 64 GmbHG

Soweit - so gut

Aber:

Man kann seine GmbH nicht so ohne weiteres Architekten-GmbH nennen.

Die GmbH
Berufsrechtlicher Rahmen der Architekten-GmbH

Da gibt es einen sog. „Berufsrechtlichen Rahmen im Gesetz.

§ 2b ArchG BW definiert die Voraussetzungen:

1. Sitz in Baden-Württemberg
2. Gesellschafter natürliche Personen, die Freiberufler sind
3. Stimmenmehrheit muss bei Architekten liegen
4. Geschäftsführer muss in die Architektenliste eingetragen sein
5. Abtretung + treuhänderische Übertragung von Gesellschafterrechten untersagt.
6. Nachweis ausreichender Haftpflichtversicherung

Was heißt „ausreichende Haftpflichtversicherung bei der Architekten-GmbH?

Die Antwort geregelt wie bei der PartGmbB

Das heißt:

§ 2b (3) ArchG 2016
1.500.000,00 Euro für Personenschäden
und 300.000,00 Euro für Sach- und Vermögensschäden.
Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Jahres verursachten Schäden können auf den mit der Zahl der Gesellschafter vervielfachten Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden, müssen jedoch **mindestens den dreifachen Betrag der Mindestversicherungssumme** erreichen.

Jetzt kann wieder gerechnet werden.....

Die GmbH
Entstehung und Vorgesellschaft

- Gesellschaftsvertrag notariell beurkundet
- Eintragung in Handelsregister als Entstehungsakt
- davor: Vorgründungsgesellschaft (= GbR und NICHT identisch mit späterer GmbH)
- und dann nach Abschluss GmbH-Vertrag Vor-GmbH (=nach Eintragung identisch mit GmbH)

ACHTUNG § 11 GmbHG: Persönliche Haftung der Handelnden bei Vorgesellschaft + Vor-GmbH

Die GmbH
Notwendiger Inhalt des Gesellschaftvertrages

Neben den speziellen architektenrechtlichen Bedingungen muss geregelt werden:

- Name (die „Firma“ der GmbH)
- Stammkapital - mind. EUR 25.000,00 Bar- oder Sacheinlage
- Gesellschafter + Anteile + Geschäftsführung
- Übertragung und Binnenverhältnis

Die GmbH
Rechte + Pflichten der Gesellschafter

- Als juristische Person wird GmbH nur durch Geschäftsführer vertreten
- Einflussnahme nur über Gesellschafterversammlung
- Geschäftsführerbestellung durch Gesellschafterversammlung
- Möglichkeit der Beiratsbestellung
- Bilanzierungspflicht der GmbH + Publizitätspflicht

MHP
Stuttgart

Die GmbH
Steuerrechtliche Aspekte

- GmbH ist im Unterschied zu den Personengesellschaften echtes steuerliches Subjekt und zahlt:
- Körperschaftssteuer 25% auf Gewinn auch bei Thesaurierung
- Gewerbesteuer - auch bei Freiberufler-GmbH - Höhe = (Faustregel: 5 % aus Gewerbeertrag abzgl. Freibetrag)
- Umsatzsteuer

Die
Liquidatio

Fazit:
Zur wirksamen Haftungsbegrenzung geeignet, aber:
Höherer Handlingaufwand bei Gründung und im laufenden Betrieb.

Geschieht in drei Schrit

1. Auflösung durch Ge
   Urteil oder Insolvenzantrag
2. Abwicklung mittels Bereinigung von Forderungen und Verbindlichkeiten („Sperrjahr“), Verteilung Vermögen.
3. Vollbeendigung durch endgültige Löschung im Handelsregister

Noch eine juristische Person im ultrakurzen Aufriss

Die Aktiengesellschaft = AG

- Ist ebenfalls juristische Person
- Mindestnennbetrag des Grundkapitals EUR 50.000,00
- Inhaber- oder Namensaktien
- Gründung wie GmbH
- Aktionäre - Aufsichtsrat - Vorstand
- Haftung wie GmbH

Die Antwort auf die Eingangsfragen

1. Es gibt „die optimale Rechtsform“ für ein Büro nicht.
2. Jede Rechtsform hat Vor- und Nachteile
3. Die Anforderungen an die Rechts- oder Kooperationsform können sich im Laufe eines Berufslebens wandeln.
4. Wichtig sind stets klare Verhältnisse = klare Vereinbarungen.
5. Offene Fragen/Streitpunkte nicht auf die lange Bank schieben, sondern thematisieren = ansprechen + klären.

Ich hoffe, dass es Ihnen bei meinen Ausführungen nicht wie dem Herrn hier ging!

Das Bild kann nicht angezeigt werden. Dieser Computer verfügt möglicherweise über zu wenig Arbeitsspeicher, um das Bild zu öffnen, oder das Bild ist beschädigt. Starten Sie den Computer neu, und öffnen Sie dann erneut die Datei. Wenn weiterhin das rote x angezeigt wird, müssen Sie das Bild möglicherweise löschen und dann erneut einfügen.